

1/SN-356/ME 1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1010/1-II/14/94(25)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58-GE/1994
Datum: 03. OKT. 1994	
Verteilt 10.10.94 <i>Peri</i>	

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
VB/a Mag. Harrich
Telefon:
51 433 / 1288 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Dr. Alsch - Karant

Dringend

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenz-gesetz - EuWEG); Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen der Bundesgesetze zur Europawahlordnung bzw. zum Europa-Wählerevidenzgesetz zur Kenntnis.

Beilagen

19. September 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

MMX

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1010/1-II/14/94

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
VB/a Mag. Harrich
Telefon:
51 433 / 1288 DWAn das
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7
1014 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG); Begutachtung
z. ZI. 42.101/11-IV/6/94

Bezugnehmend auf die Übermittlung der Entwürfe der Bundesgesetze zur Europawahlordnung bzw. zum Europa-Wählerevidenzgesetz vom 23. August 1994 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß gegen die Bestimmungen der genannten Bundesgesetzentwürfe keine Einwände bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Vollzugsklausel des § 20 Eu WEG nicht dem Bundesministerengesetz entspricht; die Vollziehung der Stempelgebühren fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des BMF.

§ 20 Eu WEG muß daher wie folgt formuliert werden:

".... und hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut. Die Vollziehung des § 16 Abs. 2 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen".

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt werden.

 . September 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: